

Satzung des Vereins „Old 12 Free Dancers“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Old 12 Free Dancers“. Die Namensrechte liegen ausschließlich bei Burkhard und Angela Stieber. Sollten Sie aus dem Verein austreten, entscheiden sie allein über die Weiterverwendung des Namens und des Logos.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Schwartau.
3. Der Verein führt ein Logo lt. Abbildung 1 bis 3. Die Urheberrechte liegen bei Burkhard und Angela Stieber. Eine druckfähige Vorlage können die Mitglieder bei Burkhard anfordern. Das Logo darf nur komplett (Namenszug und Bild lt. Abbildung 1) oder getrennt (Namenszug oder Bild Abbildung 2 + 3) verwendet werden. Der Namenszug bzw. das Bild darf nicht mit anderen Bildern oder Schriftzügen (Ausnahme Name des jeweiligen Mitgliedes) kombiniert werden.
Das Logo darf grundsätzlich nur durch die Mitglieder des Vereins geführt werden. Das Logo darf grundsätzlich nur durch die Mitglieder des Vereines geführt werden.



Abbildung 1



Abbildung 2



Abbildung 3

Die unterschiedlichen Ausführungen des Logos dürfen durch den eigenen (Vor-)Namen ergänzt werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege des Linedance. Wirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgabe (den Vereinszweck) durch die Abhaltung von Trainingsstunden und -veranstaltungen, sowie durch die Veranstaltung von Linedance-Partys und gemeinschaftlichen Besuchen von Linedance-Veranstaltungen anderer Gruppen.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister & Gemeinnützigkeit

Der Verein soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden. Eine Anerkennung als gemeinnütziger Verein soll nicht angestrebt werden. Diese Entscheidung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung revidiert werden.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
2. Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
4. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Unterschrift des Vorstands auf dem Beitrittsformular gültig.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einer Woche nur zum Monatsende zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 7 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Der Vorstand hat den bevorstehenden Ausschluss aus dem Verein dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Sitzung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntgemacht werden.

§ 8 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit 3 fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
3. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein monatlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über eine Freistellung von der Zahlung des Beitrages entscheidet der Vorstand.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
2. der Vorstand (§ 11 und § 12 der Satzung)
3. die Mitgliederversammlung (§§ 13 bis 17 der Satzung)
4. ein Kassenprüfer

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem 1. und 2. Vertreter, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
2. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen hin.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Vorstandssitzungen werden bei Bedarf, mindestens einmal jährlich abgehalten. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.
6. Sind kurzfristige Beschlüsse nötig, wird deren Thematik per Mail vor dem Training/der Sitzung des Vorstandes übermittelt und der Beschluss wird während des folgenden Übungsabends getroffen oder es wird eine gesonderte Sitzung einberufen.
7. Das Protokoll der Vorstandssitzung wird veröffentlicht (auf der Homepage) oder auf andere Weise den Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 12 Beschränkung der Haftung des Vorstands, Versicherung

Die persönliche Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein, seinen Mitgliedern und Dritten ist in der Weise beschränkt, dass die in Ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder handelnden Personen nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz haften. Bezüglich der Inanspruchnahme durch Dritte wird der Verein eine entsprechende Haftpflichtversicherung abschliessen.

§ 13 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass er nicht zur Aufnahme von Krediten berechtigt ist. Diese Einschränkung kann durch die Zustimmung der Mitgliederversammlung für ein einzelnes Rechtsgeschäft aufgehoben werden.

§ 14 Kassenprüfer

1. Es wird ein Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er darf nicht dem Vorstand angehören.
2. Außerdem wird das Kassenbuch des Vorjahres im Januar und Februar beim Training ausgelegt und ist somit jedem Mitglied zugänglich.

§ 15 Entscheidung über Ausgaben und Verwendung von Einnahmen

Über die Ausgaben eines Kalendermonats wird wie folgt entschieden:

1. bis zur Höhe von 1/3 des monatlichen Beitragsaufkommens aller Mitglieder entscheidet der 1. Vorsitzende.
2. von mehr als 1/3 bis zum gesamten monatlichen Beitragsaufkommens aller Mitglieder entscheidet der Vorstand.
3. Über höhere Ausgaben wird in der Mitgliederversammlung abgestimmt.
4. Über die Verwendung von Zuwendungen durch Dritte entscheidet der Vorstand. Auf Antrag der Mehrheit des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - a. jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
 - b. nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten.
3. In der Mitgliederversammlung soll der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorlegen bzw. vortragen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands einen Beschluss zu fassen.
4. In der Mitgliederversammlung werden Neuwahlen zum Vorstand vorgenommen (alle 2 Jahre bzw. wenn Posten des Vorstands vakant sind).

§ 17 Form der Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail mit Zusendung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
2. Mitglieder können innerhalb einer Woche nach Erhalt der Einladung Tagesordnungspunkte einreichen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift / E-Mail-Adresse.

§ 18 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Die Einladungsfrist beträgt in diesem Fall 4 Wochen.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
4. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
6. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 19 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 3 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 20 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Diese wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 16 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§11 der Satzung).
3. Das Vereinsvermögen fällt an die
„Lübeck-Hilfe für krebskranke Kinder e.V.“
Heidemarie Vesper
Triftstr. 22-24, 23554 Lübeck
sollte diese Organisation nicht (mehr) existieren, an eine von der letzten Mitgliederversammlung zu bestimmende, gemeinnützige Organisation.

Stand 18.09.2017

Aus unserer Rundmail an den Vorstand vom 13.06.2020

4.) Beitragsfreistellung bei Krankheit, bzw. längerer Abwesenheit:

- im Rahmen der Vorstandssitzung vom 05.02.2019 wurde beschlossen, dass eine Beitragsfreistellung nur auf schriftlichem Antrag und nur ab einer Abwesenheit von mind. 8 Wochen möglich ist. Bei Krankheit ist die Befreiung auch rückwirkend möglich.

unsere Meinung:

- wir würden die Mindestdauer gerne auf 4 Wochen herabsetzen,
- Meldungen per WhatsApp, sowie telefonisch oder per SMS an den 1. Vorsitzenden sollten ebenfalls akzeptiert werden,

Wurde per Umfrage (wegen Corona) vom Vorstand genehmigt (Juni 2020)